Steckengasse;

hier: Verkehrsberuhigter Bereich

- Vorschlag der Verwaltung

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	21.10.2019	Stadt Landshut, den	07.10.2019
Sitzungsnummer:	28	Ersteller:	Herr Braune Herr Rottenwallner

Vormerkung:

Stellungnahme Amt für Finanzen, SG Anliegerleistungen und Straßenrecht:

Derzeit wird geprüft, ob für die Kosten der im Jahr 2015 in der Steckengasse durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen ein Erstattungsanspruch gemäß Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG besteht. Voraussetzung hierfür wäre, dass für die Maßnahmen bis 31.12.2017 Straßenausbaubeiträge erhoben werden hätten dürfen. Dies wäre nur der Fall gewesen, wenn die Maßnahme den Tatbestand der Erneuerung oder der Verbesserung verwirklicht hätte. Eine Erneuerung kommt vorliegend mangels objektiver Erneuerungsbedürftigkeit nicht in Betracht. Eine Verbesserung erscheint dagegen aus den im angehängten Aktenvermerk (S. 4) skizzierten Gründen durchaus möglich. Die Regierung von Niederbayern wird die Voraussetzungen erfahrungsgemäß besonders streng prüfen.

Der höhengleiche Ausbau und die Barrierefreiheit (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayStrWG) stellen nicht automatisch eine Verbesserung im straßenausbaubeitragsrechtlichen Sinn dar. Es bedarf vielmehr eines Konzepts zur Verkehrsraumgestaltung, dass gegenüber dem bisherigen Zustand eine deutliche Verbesserung hinsichtlich der Verkehrssicherheit, des Benutzungskomforts, der Aufenthaltsqualität usw. zur Folge hat. Wird gleichzeitig eine Fußgängerzone oder ein verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, ist die Verbesserung meist unproblematisch zu bejahen. Unterbleibt eine solche straßenverkehrsrechtliche Regelung, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für sie erfüllt wären, kann der verbessernde Charakter nur nach den Shared Space – Prinzipien bejaht werden. In einem nach diesen Prinzipien gestalteten Verkehrsraum sind alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt, die flächenhaften Teileinrichtungen nur angedeutet und ihre Abgrenzung mehr oder weniger fließend. Von Driehaus/Raden (Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl. 2018, § 32 Rn. 52) wird eine Verbesserung unter diesem Aspekt für möglich gehalten. Rechtsprechung hierzu gibt es noch nicht.

Vor diesem Hintergrund sollte unseres Erachtens die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Steckengasse in Erwägung gezogen werden.

<u>Stellungnahme Straßenverkehrsamt:</u>

Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes liegen die rechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches vor.

Da Parkräume innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereiches ohnehin geregelt werden können, hätte die Maßnahme keinen Einfluss auf die bestehende Anwohnerparkzone.

Da sich für die Anwohner – im Gegensatz zu einer Fußgängerzone – keine gravierenden und/oder negativen Veränderungen ergeben, wurde im vorliegenden Fall auf die Abfrage der Anwohner verzichtet.

Da die Zufahrt zur Steckengasse über die Schirmgasse (Fußgängerzone) und die Zwerggasse erfolgt, sollte aus Sicht des Straßenverkehrsamtes die Maßnahme sinnvollerweise auch die Zwerggasse umfassen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
- 2. In der Zwerggasse und der Steckengasse zwischen Fleischbankgasse und der Neustadt wird ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet.

Anlagen:

- 1